

Reglement

über die Ausbildungsgänge der aeB Schweiz

Der Vorstand der aeB Schweiz gestützt auf

- die Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61),
- Artikel 92 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111)

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Ausbildungsgänge der aeB Schweiz.

² Es regelt

- a. das Verfahren für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in einen Ausbildungsgang,
- b. die Voraussetzungen für das Bestehen von Studienleistungen und für den Abschluss eines Ausbildungsganges,
- c. die Aufgaben der für den Ausbildungsgang zuständigen Organe,
- d. das Disziplinarwesen.

Art. 2 Ausbildungsgänge

¹ Die aeB Schweiz bietet Aus- und Weiterbildungen im Bereich Tertiär A, Tertiär B und Quartiär (Weiterbildung) an.

² Die Ausbildungsgänge richten sich nach den massgeblichen Bundeserlassen¹ und den massgeblichen Rahmenlehrplänen², sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden. Die Ausbildungsgänge zum CAS-, DAS- und MAS-Zertifikat werden mit Kooperationspartnern durchgeführt und beziehen deren Rechtsgrundlage mit ein.

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10); Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101); Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften zur Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005 (SR 412.101.61)

² Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 1. Februar 2011 (neu: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI); Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen für die Diplomierte Erwachsenenbildnerin HF, den Diplomierten Erwachsenenbildner HF genehmigt durch das SBFI am 18. Dezember 2013

Art. 3 Studienreglemente der Ausbildungsgänge

Die Studienreglemente der Ausbildungsgänge legen das Nähere zu den einzelnen Ausbildungsgängen fest. Insbesondere legen sie fest:

- a. das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmevoraussetzungen,
- b. den Umfang der zu erreichenden Lernstunden des Ausbildungsganges,
- c. die Lernziele oder angestrebten Kompetenzen des Ausbildungsganges,
- d. den Aufbau des Ausbildungsganges,
- e. die Inhalte und den Umfang der einzelnen Ausbildungsteile,
- f. die Form der Lernveranstaltung,
- g. die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Qualifikationen, die zu erbringende Abschlussqualifikation sowie die Form und den Umfang ihrer Überprüfung.

II Aufnahme

Art. 4 Grundsätze

Die Aufnahme in einen Ausbildungsgang richtet sich nach den massgeblichen Bundeserlassen und Rahmenlehrplänen, sofern diese in den Studienreglementen des Ausbildungsganges nicht ergänzt sind.

Art. 5 Aufnahme Sur Dossier

Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „Sur Dossier“ aufgenommen werden, wenn sie vergleichbar zu den geforderten Aufnahmebedingungen sind. Näheres ist in den Studienreglementen der Ausbildungsgänge festgelegt.

Art. 6 Anerkennung von Vorleistungen

¹ Vorleistungen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu erforderlichen Studienleistungen sind. Die Anrechnung von Vorleistungen setzt die dafür definierten Grundsätze um. Näheres wird in den Studienreglementen der Ausbildungsgänge festgelegt.

² Der Mindestumfang, der an der aeB Schweiz erbracht werden muss, wird in den Studienreglementen der Ausbildungsgänge festgelegt.

III Studienleistungen

Art. 7 Leistungsbewertungen

¹ Leistungsnachweise werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Verwendung ergänzender Bewertungsskalen oder ergänzender Kommentierung der Leistungsbewertungen wird in den Studienreglementen der Ausbildungsgänge festgelegt.

Art. 8 Bestehen von Studienleistungen

Jede Studienleistung muss bestanden werden. Wird eine geforderte Studienleistung nicht bestanden, ist diese zu wiederholen. Näheres wird in den Studienreglementen festgelegt.

Art. 9 Wiederholungen

¹ Eine nicht bestandene Studienleistung kann einmal wiederholt werden. Studierende, welche die Studienleistung im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, müssen den Ausbildungsteil wiederholen.

² Für die Wiederholung des Ausbildungsteiles sind Kosten zu entrichten.

³ Das Nähere wird in den Studienreglementen der Ausbildungsgänge festgelegt.

Art. 10 Präsenzpflicht und Absenzen

¹ Für jeden Ausbildungsgang wird festgelegt, in welchem Umfang eine Präsenzpflicht besteht.

² Wird die Präsenzpflicht in einem Ausbildungsgang verletzt, gilt der Ausbildungsgang als nicht bestanden. Die Studiengruppenleitung kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Angebotsleitung Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

³ Das Nähere wird in den Studienreglementen der Ausbildungsgänge festgelegt.

III Abschluss des Ausbildungsganges

Art. 11 Grundsatz

Wird in den massgeblichen Bundeserlassen und den massgeblichen Rahmenlehrplänen eine Abschlussqualifikation vorgesehen, wird Form und Umfang zur Umsetzung dieser Vorgaben in den Studienreglementen festgelegt.

Art. 12 Diplom und Zertifikat

¹ Jeder Ausbildungsgang an der aeB Schweiz wird mit einem schriftlichen Dokument abgeschlossen, welches über Umfang, Inhalte und/oder Ziele des Ausbildungsganges Auskunft gibt.

² Ausbildungsgänge, die sich an massgeblichen Bundeserlassen und massgeblichen Rahmenlehrplänen orientieren, setzen die darin vorgegebenen Ansprüche an das Abschlussdokument um.

³ Ausbildungsgänge, die mit Kooperationspartnern durchgeführt werden beziehen deren Vorgaben mit ein.

IV Organe

Art. 13 Geschäftsleiter

¹ Im Rahmen der operativen Leitung der aeB Schweiz trägt die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter die Gesamtverantwortung über die angebotenen Ausbildungsgänge.

² Sie oder er erlässt die Studienreglemente zur Umsetzung dieses Reglements.

Art. 14 Angebotsleitung

¹ Die jeweilige Angebotsleitung ist für sämtliche Belange zuständige, welche die Ausbildungsgänge im Angebotsbereich betreffen, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Insbesondere legt sie das Rahmenkonzept der Aus- und Weiterbildungen fest.

² Die jeweilige Angebotsleitung entscheidet

- a. über die Aufnahme in eine Aus- oder Weiterbildung,
- b. über die Gesuche um Anerkennung von Vorleistungen,
- c. über das Bestehen der Aus- oder Weiterbildung.

Art. 15 Studiengruppenleitung

¹ Die Studiengruppenleitung ist für sämtliche Belange der Leitung der Studiengruppe zuständig.

² Sie fungiert zudem als Dozentin oder Dozent in der Studiengruppe.

Art. 16 Dozierende sowie Fachexpertinnen und Fachexperten

¹ Dozierende beurteilen die von den Studierenden erbrachten Leistungsnachweise und/oder Qualifikationsbestandteile.

² In den Studienreglementen zur Umsetzung dieses Reglements wird festgelegt, ob und wie Fachexpertinnen und Fachexperten einsetzen werden können.

V Disziplinarwesen

Art. 17 Disziplinaratbestände

¹ Die Studierenden haben sich an die Hausordnung zu halten.

² Studierende, die gegen die Hausordnung, gegen andere Erlasse der aeB Schweiz oder gegen Anordnungen der zuständigen Studiengruppenleitung oder der Dozierenden verstossen oder die sich unredlich verhalten, insbesondere durch den Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen können disziplinarisch bestraft werden.

³ Studierende, die Gegenstände der aeB Schweiz entwenden oder mutwillig beschädigen, können disziplinarisch bestraft werden und haben für den entstandenen Schaden aufzukommen.

⁴ Studierende können aus der aeB Schweiz ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Art. 18 Disziplinar massnahmen

¹ Disziplinar massnahmen sind:

- a. mündliche Verwarnung,
- b. schriftlicher Verweis,
- c. Androhung des Ausschlusses von einzelnen Veranstaltungen oder von einzelnen Prüfungen,
- d. Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen oder von einzelnen Prüfungen,
- e. Androhung des Ausschlusses aus den Angeboten der aeB Schweiz,
- f. Ausschluss aus den Angeboten der aeB Schweiz.

² Der oder dem betroffenen Studierenden ist vor der Androhung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Art und Dauer der Disziplinar massnahme richtet sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten und gefährdeten Interessen der aeB Schweiz sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der oder des Studierenden.

Art. 19 Disziplinar kompetenz

¹ Die jeweilige Angebotsleitung und die Studiengruppenleitung sind befugt, eine mündliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis zu erteilen.

² Der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter stehen alle Disziplinar kompetenzen zu.

VI Schlussbestimmung

Art. 20 Verhinderung

¹ Wer den Abgabetermin eines Qualifikationsbestandteiles aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann oder wer einen Qualifikationsbestandteil aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat das zuständige Organ entsprechend Studienreglement umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen.

² Ist die Verhinderung unentschuldigt oder liegen keine wichtigen Gründe für die Verhinderung vor, so gilt der entsprechende Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 21 Ausschluss aufgrund fehlender persönlicher Eignung

¹ Bestehen bei einer oder einem Studierenden begründete Zweifel an ihrer oder seiner Eignung für die mit dem Ausbildungsgang angestrebten Berufsausübung, kann die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter oder die Angebotsleitung eine erneute Eignungsabklärung anordnen.

² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter kann Studierende, bei denen sich während der Ausbildung herausstellt, dass die persönliche Eignung für die mit der Ausbildung angestrebte Berufsausübung fehlt, von der Aus- oder Weiterbildung ausschliessen.

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann bei der Geschäftsleiterin bzw. beim Geschäftsleiter der aeB Schweiz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter entscheidet abschliessend.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

³ Die Rechtsmittelbefugnis gegen Entscheide über das Bestehen von Modulen oder Qualifikationsbestandteilen, welche die aeB Schweiz für andere Bildungsinstitutionen zuhanden der Gesamtausbildung durchführt, richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der jeweiligen Bildungsinstitution.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor Inkrafttreten dieses Reglements aufgenommen haben, schliessen diesen nach bisherigem Recht ab.

² Aufnahmeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Art. 24 Aufhebung

Das Schulreglement vom 25.11.2014 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Ausbildungsgänge der aeB Schweiz tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Bern, 1. Juni 2017

Im Namen der aeB Schweiz

Der Vorstand: stellvertretend Prof. Dr. Sita Mazumder (Präsidentin)

